



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2011/113](#) von Hannes Schweizer, vom 14. April 2011 betreffend "Fruchtfolgeflächen sichern"

Datum: 31. Mai 2011

Nummer: 2011-113

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/113

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2011/113](#) von Hannes Schweizer, vom 14. April 2011 betreffend "Fruchtfolgeflächen sichern"

vom 31. Mai 2011

Am 14. April 2011 reichte Landrat Hannes Schweizer - SP-Fraktion - die Interpellation 2011/113 betreffend "Fruchtfolgeflächen sichern" mit folgendem Wortlaut ein:

"In der Schweiz wird nach wie vor pro Sekunde ein Quadratmeter Kulturland überbaut. Bereits sind 38% der Bodenfläche mit Gebäuden, Strassen und anderen künstlichen Anlagen bedeckt. Diese intensive Nutzung des Bodens übt jedoch erheblichen Druck auf die Landschaft aus. Die wachsende Zersiedelung und der Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen erfolgen häufig auf Kosten von landwirtschaftlich wertvollen Gebieten. Beinahe bei jeder Neueinzonung von Bauland gehen Fruchtfolgeflächen für immer verloren. Fruchtfolgeflächen dienen jedoch nicht nur zur Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben sondern sichern uns die Nahrungsmittelproduktion auch für künftige Generationen.

Eigentlich sind Fruchtfolgeflächen, das heisst das ackerfähige Kulturland, heute in der Schweiz gesetzlich bestens geschützt. Denn mit seinem Beschluss vom 8. April 1992 legte der Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen genau fest, wie viele Hektaren Fruchtfolgeflächen in jedem Kanton mindestens zur Verfügung stehen müssen. Zusätzlich steht in der Raumplanungs-Verordnung des Bundes, dass die Kantone in der Richtplanung die Fruchtfolgeflächen festlegen und dafür sorgen müssen, dass der vom Bund bestimmte Mindestumfang erhalten bleibt.

Der Bundesrat hat den neuen Richtplan des Kantons Basel-Landschaft genehmigt, dagegen hat der Bund den Antrag des Kantons abgelehnt, den im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten Mindestumfang zu verringern. Der Kanton BL wird deshalb aufgefordert, den Richtplan innert zweier Jahre in diesem Bereich anzupassen.

Ich ersuche den Regierungsrat folgende Fragen schriftlich zu beantworten

- 1. Was genau beanstandet der Bund?*
- 2. Wie gedenkt der Kanton der Forderung des Bundes nachzukommen und was ist bereits in die Wege geleitet worden?*
- 3. Warum wurde eine Reduktion der Fruchtfolgeflächen verlangt?*
- 4. Um wie viele Hektaren hätte die Fruchtfolgefläche aus Sicht der Regierung reduziert werden sollen und in welchen gebieten des Kantons?*
- 5. Wie viele Hektaren Fruchtfolgeflächen befinden sich innerhalb Siedlungs- oder Bauentwicklungsgebieten?*

6. *Wie können diese Flächen gesichert werden?*
 7. *Wurden in den letzten fünf Jahren Fruchtfolgefleichen in Bauzonen überführt?"*

Antwort des Regierungsrates

1. *Was genau beanstandet der Bund?*

Der Regierungsrat hatte entsprechend der im kantonalen Richtplan durch den Landrat beschlossenen Planungsanweisung (Objektblatt L2.2, Planungsanweisung a)) dem Bundesrat eine Anpassung des Sachplans Fruchtfolgefleichen (FFF) beantragt. Neu sollte der Mindestumfang für den Kanton Basel-Landschaft (inkl. Bezirk Laufen) 8'000 ha betragen. Bisher bezeichnet der Sachplan FFF vom 8. April 1992 für den Kanton ein Kontingent von 8'000 ha ohne den Bezirk Laufen.

Der Bundesrat hat den Antrag auf Reduktion des Mindestumfangs mit Beschluss vom 8. September 2010 mit folgender Begründung abgelehnt:

"Der Bund anerkennt die grossen Anstrengungen des Kantons, mit einer flächendeckenden Kartierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine gute Grundlage für verschiedenste Aufgaben und Tätigkeiten geschaffen zu haben. Wie bereits in den beiden Vorprüfungsberichten erwähnt, ist es nicht möglich, einer Anpassung des Mindestumfangs in einem einzelnen Kanton aufgrund neuer, kantonaler, gegenüber der ursprünglichen Erhebung verschärfter Qualitätsmerkmale zuzustimmen. Die vom Kanton angewendeten Beurteilungskriterien der Vollzugshilfe 2006 sind für die Behandlung von Sonderfällen und für allfällige Neuausscheidungen gedacht, jedoch nicht um die 1992 durch die Kantone durchgeführte Ausscheidung für den SP FFF in Frage zu stellen."

Der Bundesrat fordert, dass die Sicherung der FFF auf die FFF 2. Qualität ausgeweitet wird, d.h. Böden der Nutzungseignungsklassen (NEK) 4 und 5 der Bodenkartierung BL müssen soweit nötig ebenfalls angerechnet werden. Daraus ergibt sich folgender Auftrag an den Kanton:

"Der Kanton hat innert zweier Jahre eine neue Bilanz der Fruchtfolgefleichen zu erstellen und im Richtplan den Mindestumfang gemäss Sachplan FFF (8000 ha + Bezirk Laufen) auszuweisen und zu sichern. In der Zwischenzeit sind die NEK 4 und 5 im ganzen Kanton als FFF zu schützen."

2. *Wie gedenkt der Kanton der Forderung des Bundes nachzukommen und was ist bereits in die Wege geleitet worden?*

Das Amt für Raumplanung ist aktuell daran, die Grundsätze für eine neue FFF-Bilanz zu erarbeiten und auszutesten. Diese Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain und der Fachstelle Bodenschutz im Amt für Umweltschutz und Energie.

Würde man die NEK 4 und 5 vollumfänglich als FFF anrechnen, so ergäbe dies eine Gesamtfläche an FFF von rund 13'000 ha. Die NEK 4 und 5 bezeichnen aber Böden, die aufgrund ihrer Hangneigung und Gründigkeit keine FFF-Qualität aufweisen. Ziel der neuen FFF-Bilanz wird es deshalb sein, die neue Zielgrösse von 9'800 ha mit den "besten" Böden der NEK 4 und 5 zu erreichen, ohne noch schlechtere Böden zu schützen, denn dies käme letztlich einer Schwächung aller FFF gleich.

3. Warum wurde eine Reduktion der Fruchtfolgeflächen verlangt?

Der im Sachplan FFF von 1992 festgelegte Mindestumfang von 8'000 ha (ohne Bezirk Laufen) basiert auf einer Erhebung des Kantons Basel-Landschaft aus dem Jahr 1987. In der damaligen Erhebung im Massstab 1:5'000 wurde als einziges Kriterium die Hangneigung berücksichtigt. Die Erhebung des Kantons Bern für das Laufental datiert aus dem Jahr 1983 und ergab eine Fläche von 1'800 ha FFF. Sie erfolgte innerhalb von 14 Tagen und im Massstab 1:25'000. Das genaue Vorgehen konnte vom Kanton Bern nicht mehr eruiert werden.

Dank der flächendeckenden Bodenkartierung (ab 1997) der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Kantons Basel-Landschaft konnte die erste Erhebung aus dem Jahr 1987 überprüft und überarbeitet sowie mit dem Bezirk Laufen ergänzt werden. Gleichzeitig mit der Bodenkartierung wurde eine Nutzungseignungskarte mit 10 Nutzungseignungsklassen (NEK) hergestellt. Die bei den NEK 1-3 angewandten Kriterien entsprechen den Vorgaben des Sachplans FFF von 1992 wie auch der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung von 2006 und wurden deshalb als FFF bezeichnet.

Aufgrund dieser wissenschaftlich fundierten Erhebung ergab sich für den Kanton Basel-Landschaft ein neuer Mindestumfang an FFF von 8'000 ha inkl. Bezirk Laufen.

4. Um wie viele Hektaren hätte die Fruchtfolgefläche aus Sicht der Regierung reduziert werden sollen und in welchen Gebieten des Kantons?

Ausgehend von den Forderungen des Bundes (BL alt 8'000 ha + Laufental 1'800 ha) hätte der Mindestumfang an FFF um 1'800 ha reduziert werden sollen. Die Reduktion wäre verteilt in allen Gebieten des Kantons erfolgt. Betroffen gewesen wären insbesondere Flächen mit einer Hangneigung > 20% und Flächen mit einer Gründigkeit von < 50 cm.

5. Wie viele Hektaren Fruchtfolgeflächen befinden sich innerhalb Siedlungs- oder Bauentwicklungsgebieten?

Innerhalb der von den Gemeinden rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen befinden sich keine FFF.

Unter dem Begriff 'Bauentwicklungsgebiet' versteht der Regierungsrat Zonen ohne festgelegte Nutzung gemäss Art. 18 Abs. 2 RPG resp. gemäss Art. 19 RBG. In solchen Zonen befinden sich rund 60 ha FFF.

6. Wie können diese Flächen gesichert werden?

Die Gemeinden sichern die FFF in ihren Zonenvorschriften, indem sie diese der Landwirtschaftszone zuweisen (gemäss Art. 30 RPV) und als orientierenden Inhalt im Zonenplan darstellen (Planungsanweisung c) in Objektblatt L2.2). Dies gilt auch für FFF in Zonen ohne festgelegter Nutzung, da dort i.d.R. die Bestimmungen der Landwirtschaftszone zur Anwendung kommen. Die Thematik der FFF fliesst in die Interessenabwägung bei der grundeigentumsverbindlichen Ausscheidung neuer Bauzonen in der Nutzungsplanung ein.

7. Wurden in den letzten fünf Jahren Fruchtfolgeflächen in Bauzonen überführt?

Seit dem Beschluss des Regierungsrates zum kantonalen Richtplan im Juni 2007 wurde der in Planungsgrundsatz b) festgelegte Kompensationsmechanismus angewandt. In diesem Zeitraum wurden rund 5 ha FFF durch eine Planung oder ein Vorhaben konsumiert und durch eine entsprechende FFF 2. Gütequalität kompensiert.

Liestal, 31. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin